

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Zudar

Gemäß § 26 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat Zudar am 17.06.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Erdwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) für 25 Jahre | |
| - je Grabstelle -: | 756,11 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle -: | 30,24 € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) für 20 Jahre | |
| - je Grabstelle -: | 604,89 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle -: | 30,24 € |

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Fahr- und Transportgebühren

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren für Ausbettung:	31,91 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof - pro Kalenderjahr:	31,91 €
Rasenpflege eines Wahlgrabes Sarg pro Jahr:	26,99 €
Erstellen einer Graburkunde:	15,96 €
Nutzungsrecht umschreiben:	15,96 €
Verwaltungsgebühr	25,17 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

far
Der Kirchengemeinderat: Siegel

den

17.06. 2020

Vorsitzender:

KGR Mitglied:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: **15. JULI 2020**

Siegel